

## **Kommentar**

### **zu den Änderungen der HVI vom 28. November 2012**

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) werden hauptsächlich begriffstechnische Anpassungen vorgenommen. Nur wenige inhaltliche Änderungen waren notwendig. Der technische Fortschritt sowie neue Technologien wirken sich im Bereich der Hilfsmittel stark aus, so dass die Liste der Hilfsmittel regelmässig überarbeitet werden muss. Die Hilfsmittel, welche aus dem Anhang gestrichen werden, sind heute nicht mehr gebräuchlich. Dies ist insbesondere auf weiter fortgeschrittene Technologien zurückzuführen.

Diese Anpassungen führen insgesamt zu geringfügigen Minderausgaben für die IV von schätzungsweise 300'000 Franken pro Jahr.

#### **Zum Ingress**

Mit der 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket (IV-Revision 6a), wurde Artikel 14<sup>bis</sup> IVV eingeführt, welcher die Beschaffung und Vergütung von Hilfsmitteln betrifft. So stützt sich die HVI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV auch auf diese neue Bestimmung, welche folglich in den Ingress aufgenommen werden muss.

#### **Zum Art. 1 Abs. 1**

Durch die IV-Revision 6a wurden die Artikel 21<sup>ter</sup> und 21<sup>quater</sup> IVG aufgenommen. Diese Bestimmungen sehen Ersatzleistungen sowie die Beschaffung und Vergütung von Hilfsmitteln vor. In der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV werden diese Normen näher ausgeführt. Somit ist ein Verweis auf die genannten Artikel des IVG notwendig.

#### **Zum Art. 2 Abs. 4**

In Anwendung von Artikel 21<sup>quater</sup> IVG stehen dem Bundesrat für die Beschaffung und Vergütung von Hilfsmitteln vier Instrumente zur Verfügung: Festsetzung von Pauschalbeträgen, Abschluss von Tarifverträgen, Festsetzung von Höchstbeträgen und das Vergabeverfahren. Obwohl im Gesetz nicht erwähnt, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, ein Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung nach den effektiven Kosten zu vergüten.

Diese subsidiäre Vergütungsmöglichkeit kommt in Bereichen zur Anwendung, in welchen eine individuelle Beurteilung notwendig ist, beispielsweise bei baulichen Massnahmen. Die Invalidenversicherung soll aber für einfache und zweckmässige Hilfsmittel (unter Berücksichtigung des Materials, der Verarbeitung usw.) keine überhöhten Beträge bezahlen. Es kommen nur Hilfsmittel mit optimalem Preis-Leistungs-Verhältnis in Betracht (vgl. Botschaft vom 24. Februar 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, BBl 2010, S. 1894).

Die vorliegende Änderung sieht, vergleichbar mit der Regelung in Art. 32 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>1</sup> (KVG), die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit vor. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein grundlegend neues Kriterium, sondern vielmehr um die Festschreibung und nachdrückliche Bestätigung der heutigen Praxis.

#### **Zur Schlussbestimmung der Änderung vom 22. November 2007**

Die Schlussbestimmung der Änderung vom 22. November 2007 kann aufgehoben werden, da sie keine Anwendung mehr findet.

#### **Zum Anhang, Liste der Hilfsmittel**

##### **Ziffer 4, Gliederungstitel**

Der Titel der Ziffer 4 wird der Änderung in 4.05\* angepasst und lautet nun "Schuhwerk und orthopädische Schuheinlagen".

##### **Rz 4.02 *Orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen***

Die Sachüberschrift dieser Ziffer wird leicht abgeändert. Die Regelung beschränkt sich nicht mehr nur auf kostspielige Änderungen und Schuhzurichtungen, da die Kostspieligkeit keine Relevanz für die Ziffer hat. Es wurden bereits mit dem bisherigen Recht alle Änderungen von der Versicherung übernommen, da orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen zu einfachen und zweckmässigen Hilfsmitteln gemäss Artikel 2 Absatz 4 HVI zählen.

---

<sup>1</sup> SR 832.10

**Rz 4.05\* Orthopädische Schuheinlagen**

Der Wortlaut der Sachüberschrift dieser Ziffer wird leicht abgeändert und dadurch deutlicher. Der ungenaue Begriff "Fusseinlagen" wird durch "Schuheinlagen" ersetzt. Der Titel der Ziffer 4 wird entsprechend angepasst. In der Praxis gibt es dadurch jedoch keine Änderungen für die versicherten Personen.

**Rz 5.01 Augenprothesen**

Die von der IV bezahlten Beträge werden nicht mehr in der Ziffer 5.01 erwähnt. Die Angaben in der Klammer werden gestrichen, da sie Unklarheiten schaffen können. Aus dem bisherigen Wortlaut ist nicht eindeutig erkennbar, ob die Vergütung der Augenprothesen in einer Tarifvereinbarung (gemäss Art. 21<sup>quater</sup> Abs. 1 Buchstaben b IVG) geregelt wird oder nach Höchstbeiträgen (Art. 21<sup>quater</sup> Abs. 1 Buchstaben c IVG) erfolgt. Durch den neuen Wortlaut der Ziffer ist klar ersichtlich, dass die Vergütung dieser Hilfsmittel in einer Tarifvereinbarung festgelegt wird.

Die erstatteten Beträge mussten aufgrund der bis zum 31. Dezember 2017 befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV angepasst werden. Somit wurden die Höchstbeiträge gemäss Vereinbarung zwischen dem BSV und den Lieferantinnen und Lieferanten von Augenprothesen von 645 Franken auf 648 Franken (für Glasaugenprothesen) beziehungsweise von 2000 Franken auf 2008 Franken (für Kunstaugenprothesen) erhöht. Danach werden diese Beträge an die Mehrwertsteuersätze angepasst werden müssen, welche ab 1. Januar 2018 in Kraft sein werden. Diese Änderung ist gerechtfertigt, da die versicherten Personen von denselben Leistungen profitieren können sollen wie bisher.

**Ziffer 11, Gliederungstitel**

Der Wortlaut "Sehschwache" ist veraltet und nicht mehr gebräuchlich. Der Titel wird daher durch "blinde und hochgradig sehbehinderte Personen" ersetzt. Diese Änderung betrifft nur den deutschen und den italienischen Verordnungstext.

**Rz 11.01 Weisse Stöcke und Navigationsgeräte für Fussgänger**

Der Begriff "Blindenlangstöcke" ist zu einseitig. Der Begriff "Weisse Stöcke" beinhaltet auch die weissen Signalstöcke, welche vor den Blindenlangstöcken, in einem früheren Stadium der Invalidität, eingesetzt werden.

Das Angebot an Hilfsmitteln für die Orientierung und die Mobilität für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen hat sich in den letzten Jahren erweitert. Die Ziffer 11.01 soll deshalb nicht auf Weisse Stöcke beschränkt werden. Unter die Ziffer fallen auch die neueren Navigationsgeräte für Fussgänger. Diese erlauben es blinden und hochgradig sehbehinderten Personen, Routen aufzuzeichnen und mit Orientierungspunkten zu versehen. Gemäss Auskunft des Schweizer Zentralvereins für das Blindenwesen (SZB) werden diese Geräte nur im Einzelfall und nach vorheriger sorgfältiger Überprüfung abgegeben. Nach Schätzung des SZB handelt es sich dabei höchstens um ungefähr 50 Geräte pro Jahr. Diese können und sollen die Weissen Stöcke nicht ersetzen, geben jedoch den versicherten Personen die Möglichkeit, sich noch selbständiger zu bewegen und sich ohne fremde Hilfe zu orientieren.

Die Vergütung der Navigationsgeräte für Fussgänger soll nach den effektiven Kosten erfolgen. Die voraussichtlichen Kosten für die IV belaufen sich auf jährlich höchstens 50'000 Franken.

Wie bei allen anderen Hilfsmitteln werden die Reparaturkosten gemäss Artikel 7 Absatz 2 HVI nach Überprüfung durch die betreffende IV-Stelle von der IV übernommen. Eine Kostenbeteiligung wird nicht vorgesehen. Diese Hilfsmittel sind nur für blinde und hochgradig sehbehinderte Personen bestimmt und sind von keinem Nutzen für Personen, welche keine Sehprobleme haben.

Folglich ist eine Kostenbeteiligung der versicherten Person nicht erforderlich, da eine solche nur bei der Abgabe von Geräten vorgesehen ist, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt.

#### **Rz 11.02 *Blindenführhunde***

Der Zusatz "als Führhundehalterin" kann gestrichen werden, da die versicherte Person auch allgemein geeignet sein muss, einen Führhund zu halten.

#### **Rz 12.02 *Rollatoren und Gehböcke***

Der Wortlaut "Gehwagen" ist nicht mehr gebräuchlich und wird durch den aktuellen Begriff "Rollatoren" ersetzt. Es handelt sich dabei bloss um eine Begriffsänderung.

#### **Rz 14.05 *Treppensteighilfen und Rampen***

Der Wortlaut der Sachüberschrift "Treppenfahrstühle" dieser HVI-Ziffer ist veraltet

und wird durch den Begriff "Treppensteighilfen" ersetzt. Dadurch werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

### **Rz 15.01 *Schreibmaschinen***

Im Jahr 2011 beliefen sich die Abgaben der IV, welche unter diese Ziffer fielen, auf unter 10 Fälle. Für die IV betragen die Kosten in diesem Jahr somit rund 20'000 Franken.

Diese HVI-Ziffer ist infolge des technologischen Fortschrittes veraltet. Heute werden kaum mehr Schreibmaschinen benutzt, sondern Computer. Letztere werden wegen ihrer Verbreitung gemäss Bundesamt für Statistik (IKT-Ausstattung der Haushalte, 2009) zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt und entsprechen daher invaliditätsfremden Kosten. Aus diesem Grund wird die HVI-Ziffer 15.01 ersatzlos gestrichen.

Mehrkosten, die bei invaliditätsbedingt notwendigen Computeranpassungen (z.B. Spezialtastatur, Augensteuerung) anfallen, können bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen unter den HVI-Ziffern 13.01\* oder 15.02 subsumiert werden.

Da insbesondere ältere versicherte Personen mit der Bedienung von neuen Technologien Schwierigkeiten haben können, wird ein Besitzstand für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger vorgesehen.

Bezüglich Übergangsregelungen kann auf die entsprechenden Erläuterungen der Übergangsbestimmungen verwiesen werden.

### **Rz 15.06 *SIP-Videophones***

Dank der technologischen Entwicklungen ist es heute auch für Gehörlose und schwer sprechbehinderte Personen problemlos möglich, mittels E-Mail, live-Chat und SMS zu kommunizieren und damit das Eingliederungsziel "Kontakt mit der Umwelt" zu erreichen. Computer und Mobiltelefone können wegen ihrer Verbreitung gemäss Bundesamt für Statistik (IKT-Ausstattung der Haushalte, 2009) zur Grundausstattung eines Haushaltes gezählt werden und gehören daher nicht zu invaliditätsbedingten Mehrkosten. Die ab 2010 zunehmend bei den IV-Stellen eingegangenen Anträge auf Kostenübernahme von Mobiltelefonen mit Vermittlungssoftware können deshalb nicht mehr durch die IV finanziert werden, zumal die Firma Procom (vermittelt Gespräche über Schreibtelefon und Videophone) verschiedene Zugänge zur Textvermittlung anbietet und Zugänge über Internet und

Mobiltelefon kostenlos sind. Bei iTunes steht ein kostenloser Download des *TexMee* zur Verfügung und für Android Smartphones kann *TexMee* kostenlos von der Homepage der Procom heruntergeladen werden.

Schreibtelefone werden heute (Statistik IV 2010/2011: 1 Abgabe) kaum mehr abgegeben, indes von einigen Personen nach wie vor benutzt. Die Firma Procom gibt an, dass ca. 1000 Anrufe über Schreibtelefone pro Monat getätigt werden, Tendenz sinkend.

Personen, welche (ausschliesslich) in Gebärdensprache kommunizieren, können zwar grundsätzlich auch das Internet (z.B. über Skype) mit einer Webcam benutzen. Gemäss Aussagen von Procom, Gehörlosenbund und der Firma ghe-ces ist die Bildqualität jedoch zu schlecht, um ein flüssiges Gespräch zwischen Gehörlosen oder hochgradig Schwerhörigen zu garantieren. Zudem kann über diesen Kanal keine direkte Kommunikation zwischen Gehörlosen bzw. hochgradig Schwerhörigen und Hörenden erfolgen und die Bedienung von Computern ist für ältere Personen oder schwächer Begabte oft zu kompliziert. Alternativ gibt es daher seit einiger Zeit Videophones mit SIP-Standard (Session Initiation Protocol), welche gemäss den Fachpersonen einfach zu bedienen sind.

Die Kommunikation zwischen Personen, welche (ausschliesslich) in Gebärdensprache kommunizieren und Hörenden kann auch schriftlich erfolgen. Muss jedoch eine Drittperson (z.B. Arzt) erreicht werden, ist der schriftliche Weg umständlich und dauert gegebenenfalls zu lange. Mit einem SIP-Videophone ist die direkte Verständigung zwischen Gehörlosen oder hochgradig Schwerhörigen mittels Gebärdensprache und zwischen diesen Personen und Hörenden mittels Video-Vermittlung möglich. Seit 2011 bietet die Procom eine solche Vermittlung für SIP-Videophones an. Mit Sicht auf den Eingliederungsgedanken der IV ist zu erwähnen, dass nach Angaben von Procom etwa ein Drittel dieser Gespräche berufliche Inhalte betreffen. Dieser Dienst ist besonders wertvoll, da er unentgeltlich ist. Ein SIP-Videophone funktioniert ähnlich wie ein Telefon, d.h. es ist im Gegensatz zum Computer immer eingeschaltet und kann mit einer optischen Signalanlage verbunden werden. Aus diesem Grund ist es angebracht, die Ziffer 15.06 der HVI auf SIP-Videophones zu beschränken.

Die Abgabe soll auf ein SIP-Videophone pro versicherte Person eingeschränkt werden; die Finanzierung von zwei Geräten durch die IV kann nur im Rahmen der Erwerbstätigkeit (1 Gerät am Arbeitsplatz, 1 Gerät zu Hause) beantragt werden. Indes sind Doppelabgaben an nahe stehende Personen, wie sie bei den Schreibtelefonen bis anhin durch die IV finanziert wurden, infolge des heutigen technologischen Standards (z.B. Kommunikation per sms) nicht mehr angezeigt. Ausserdem soll die Abgabe auf Personen beschränkt werden, welche

(ausschliesslich) in Gebärdensprache kommunizieren. Nur diese Personen profitieren für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt von einem Videophone.

Die bisherigen Höchstvergütungsbeträge liegen bei 2200 Franken für den Erstapparat und 1700 Franken für den Zweitapparat. Mit dieser Verordnungsänderung wird der Höchstbeitrag für ein Videophone auf 1700 Franken (einschliesslich MwSt) festgesetzt, da dieser Betrag den heutigen Marktpreisen entspricht (z.B. [www.techkob.com](http://www.techkob.com) oder [www.ghe.ch](http://www.ghe.ch)).

Die Ausgaben der IV für die bisherige HVI-Ziffer 15.06 betragen 2011 ca. eine halbe Million Franken. Infolge der ab Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung nicht mehr möglichen Finanzierung von Mobiltelefonen mit Software sowie der Angleichung des Höchstvergütungsbetrages an die bis anhin geltende Limite für Zweitgeräte, kann mit Minderausgaben zu Lasten der IV gerechnet werden. Betragsmässig können diese jedoch wegen der nicht vorhersehbaren Anzahl Abgaben heute nicht beziffert werden.

Bezüglich Übergangsregelungen kann auf die Erläuterungen der Übergangsbestimmungen verwiesen werden.

### **Übergangsbestimmungen**

Die Änderung beziehungsweise Streichung der Ziffern 15.01 sowie 15.06 findet Anwendung auf Anträge, welche nach Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2013 eingereicht werden. Aufgrund der Änderung beziehungsweise Streichung der Ziffern 15.01 und 15.06 werden keine Schreibmaschinen, Schreibtelefone, Mobiltelefone mit spezieller Software oder Faxgeräte mehr vergütet. Anträge auf solche Geräte, die vor Inkrafttreten der Änderung eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt (Abs. 1).

Solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 2 HVI erfüllt sind, können ein allfällig notwendiger Ersatz oder Reparaturen der vor dem 31. Dezember 2012 beantragten Geräte durch die IV übernommen werden (Abs. 2), sofern nicht gemäss Artikel 7 Absatz 2 ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Es ist zu beachten, dass die Abgabe eines Videophones nicht möglich ist, wenn die versicherte Person bereits über ein Schreibtelefon, Mobiltelefon mit spezieller Software oder Faxgerät verfügt. Ausserdem ist die IV bei einem Ersatz der Schreibmaschine durch einen Computer nicht leistungspflichtig.

**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.